Office fédéral de l'environnement OFEV

# 09.477 Parlamentarische Initiative Fournier Vernehmlassungsbericht

### **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Vernehmlassung fand vom 6. Dezember 2011 bis zum 20. März 2012 statt. Insgesamt sind 57 Stellungnahmen eingegangen: 5 politische Parteien, alle Kantone, die BPUK und der Schweizerische Städteverband, 21 Wirtschaftsverbände, 2 Umweltverbände sowie der Schweizerische Gewerkschaftsbund.

41 Stellungnahmen äussern sich positiv zum Änderungsvorschlag, darunter die Stellungnahmen sämtlicher Kantone. Während 15 Vernehmlassungsteilnehmer den Vorschlag vorbehaltslos unterstützen, schlagen die anderen verschiedene Ergänzungen vor; die hauptsächlichen sind:

- Die CVP, 10 Kantone, die BPUK sowie der Städteverband verlangen, dass die Kantone auch für die Untersuchungskosten eine Sicherstellung der Mittel verlangen können (Absatz 1).
- In 8 Stellungnahmen wurde eine Präzisierung über die Berechnung der Höhe der Sicherstellung verlangt; im weiteren soll festgeschrieben werden, dass dieser Betrag jederzeit dem jeweiligen Erkenntnisstand über den Standort angepasst werden kann; schliesslich seien Kriterien zu nennen, wann die Sicherstellung aufgehoben werden könne.
- Die Art der Sicherstellung der Mittel soll präzisiert werden. Der Schweizerische Versicherungsverband weist darauf hin, dass aus seiner Sicht eine Versicherungslösung ungeeignet und nicht zielführend ist.
- In Absatz 2 soll die Bewilligungspflicht auf die untersuchungs-, überwachungs- und sanierungsbedürftigen Standorte eingeschränkt werden, was die Zahl der Bewilligungsverfahren für die Behörden erheblich einschränken würde.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer verlangen schliesslich, analog zur französischen Umweltgesetzgebung, ein Haftungsobligatorium von Muttergesellschaften für die Umwelthaftung ihrer Tochtergesellschaften zu prüfen. Andere Stellungnahmen schlagen vor, in Absatz 2 die der Bewilligungspflicht unterstellten Arten der Handänderungen zu ergänzen (Dereliktion, Melioration etc.).

5 Stellungnahmen unterstützen den Änderungsvorschlag nur teilweise: Swisstextiles, der Schweizerische Carrosserieverband und EcoSwiss verlangen die Streichung von Absatz 1, da dessen finanzielle Konsequenzen für die Unternehmen zu gravierend wären. FDP und Hauseigentümerverband hingegen verlangen die Streichung von Absatz 2.

11 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen den Änderungsvorschlag komplett ab (SVP, VSS, AGVS, Economie Suisse, SciencesIndustrie, CARBURA, EV, Bauen Schweiz, Schweizerischer Baumeisterverband, FSKB, Fédération des entreprises romandes Arc jurassien). In sämtlichen ablehnenden Stellungnahmen werden aber Anpassungen verlangt, falls die Kommission doch am Änderungsvorschlag festhalten sollte: die Sicherstellung der Mittel solle sich nur auf die sanierungsbedürftigen Standorte beschränken, es müssten Kriterien über die Festsetzung der Sicherstellung sowie deren Aufhebung festgelegt werden, die Bewilligungspflicht nach Absatz 2 soll sich nur auf die Grundstücke mit sanierungsbedürftigen Standorten beschränken.

#### **ERGEBNISSE IM DETAIL**

## 1. Zustimmende Stellungnahmen

41 Stellungnahmen äussern sich positiv zum Änderungsvorschlag. 15 davon stimmen dem Vorschlag vorbehaltslos zu. Es handelt sich um folgende Institutionen :

- Kantone: AI, FR, GE, LU, NW, OW, SZ, UR, VD, ZG.
- Politische Parteien: EVP, SP.
- Wirtschaft: Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Centre patronal.
- Umweltverbände: WWF.

Die übrigenden zustimmenden Stellungnahmen enthalten verschiedene Ergänzungen oder Präzisierungen für die Absätze 1 und 2 :

13 Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass die Kantone auch für die Untersuchungskosten (neben den Sanierungs- und Überwachungskosten) eine Sicherstellung der Mittel verlangen können (Absatz 1):

- Kantone: AG, BE, BL, BS, JU, NE, SO, SG, VS, ZH, BPUK.
- Politische Parteien: CVP
- Andere: Städteverband.

Die Forderung wird damit begründet, dass insbesondere die Kosten für die Detailuntersuchung von Altlasten in einzelnen Fällen sehr hoch sein können.

Verschiedene Stellungnahmen verlangen eine Präzisierung bzw. Ergänzung bezüglich der Sicherstellung:

- a. Es wird verlangt, dass:
  - die Berechnungsart für die Höhe der Sicherstellung präzisiert wird (Wirtschaft: ARV, Swissmem)
  - klar erwähnt wird, dass die Höhe der Sicherstellung jederzeit dem aktuellen Kenntnisstand über den Standort angepasst werden kann (Wirtschaft: Fédération des entreprises romandes secrétariat général, Swissmem),
  - klar festgehalten wird, dass die Höhe der Sicherstellung provisorisch ist (Kantone: GR),
  - Kriterien genannt werden, wann die Sicherstellung der Mittel aufgehoben werden kann (*Wirtschaft:* SGV, Swissmem)
  - die Verhältnismässigkeit bei der Sicherstellung gewahrt wird (Wirtschaft: SGV).
- b. Es wird festgehalten, dass die zu leistende Sicherstellung provisorisch bleibt, solange die Kostenverteilung nicht behördlich verfügt ist. Diese provisorisch festgelegte Sicherstellung wäre damit nach Artikel 93 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) in der Regel nicht anfechtbar (*Kantone:* AR, GL, TG).
- c. Der Schweizerische Bauernverband verlangt, dass die Sicherstellung obligatorisch ist.
  VS und BPUK fordern ein solches Obligatorium, wenn die notwendigen Massnahmen 10 Millionen Franken überschreiten.
- d. Verschiedene Anträge betreffen die Art der Sicherstellung:
  - BPUK und VS verlangen neben der Versicherung, auch andere Formen der Sicherstellung aufzuführen.

N° de référence: L152-0180

- TI und BL wünschen, dass auch ein Grundpfand als Sicherstellung der Mittel akzeptiert wird
- Schliesslich weist der Schweizerische Versicherungsverband darauf hin, dass eine Versicherungslösung aus seiner Sicht ungeeignet und nicht zielführend ist.
- e. BL verlangt, dass die Kriterien, ab wann eine Sicherstellung verlangt werden kann, präzisiert werden.
- f. Der CHGEOL macht darauf aufmerksam, dass aus seiner Sicht die Höhe der Sicherstellung vor Abschluss der Detailuntersuchung nicht seriös festgelegt werden kann. Aus diesem Grund schlägt er vor, dass eine Sicherstellung nur für sanierungsbedürftige Standorte verlangt werden kann. Der ARV wünscht ebenfalls, dass eine Sicherstellung erst dann verlangt werden darf, wenn deren Höhe aufgrund der vorhandenen Untersuchungen sicher abgeschätzt werden kann.

In 6 Stellungnahmen wird verlangt, dass die Bewilligungspflicht in Absatz 2 auf Grundstücke beschränkt wird, auf denen sich ein untersuchungs-, überwachungs- oder sanierungsbedürftiger Standort befindet. Dies um die Anzahl Verfahren zu begrenzen.

- Kantone: BE, BL, TI, BPUK
- Wirtschaft: CHGEOL, ARV,

ZH möchte weitergehen und die Bewilligungspflicht auf die sanierungsbedürftigen Standorte einschränken.

Weitere Anträge zu Absatz 2:

- a. Die Bewilligungspflicht soll sich nur auf die Teilung von Grundstücken, auf denen sich ein belasteter Standort befindet, beschränken und nicht auch die Veräusserung umfassen (*Kantone*: AR, GL, SH, TG; *Wirtschaft*: ARV).
- b. Eine Bewilligung soll auch bei einer Dereliktion verlangt werden können (Kanton: BE)
- c. Der Schweizerische Bauernverband verlangt eine Bewilligungspflicht für alle Arten der Handänderung (z.B. Umstrukturierung, Sitzverlegung ins Ausland, Aktienübertragung)
- d. Der Schweizerische Städteverband verlangt, dass die Bewilligungpflicht für sämtliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse gelten soll. Zudem soll für die Fälle, bei denen der Kanton die Sicherstellung der Mittel beim Verursacher versäumt hat, ein Haftungsausschluss für Gemeinden im Gesetz verankert werden..
- e. TI schlägt vor, dass die Bewilligung erst erteilt wird, wenn der Standort saniert ist.

## 2. Teilweise ablehnende Stellungnahmen

5 Stellungnahmen äussern sich teilweise negativ und lehnen einen Absatz vollständig ab, während sie den anderen gutheissen.

3 Stellungnahmen verlangen die Streichung von Absatz 1 und unterstützen Absatz 2:

N° de référence: L152-0180

Wirtschaft : swissTextiles, VSCI Umweltverbände: EcoSwiss

Als Hauptargument wird anfgeführt, dass eine Sicherstellung der Mittel unverhältnismässig sei und für ein Unternehmen schwerwiegende Konsequenzen haben könnte. Diese Massnahme könnte zudem zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen, nicht betroffenen Betrieben führen. Ecoswiss schlägt demgegenüber vor, dass bei einer Handänderung eine Vorfinanzierung der Sanierung oder Überwachung sichergestellt werden muss.

2 Stellungnahmen verlangen hingegen die Streichung von Absatz 2 und unterstützen Absatz 1:

Politische Parteien : FDP

Wirtschaft : HEV

Die Streichung von Absatz 2 wird damit begründet, dass er eine Beschränkung der Handlungs- und Wirtschaftsfreiheit darstelle. Er sei im übrigen unnötig, da die Kosten für die Massnahmen ja bereits durch die Sicherstellung nach Absatz 1 gedeckt würden. Schliesslich wäre der Administrativaufwand zur Umsetzung dieses Absatzes viel zu gross.

## 3. Ablehnende Stellungnahmen

11 Stellungnahmen lehnen den Änderungsvorschlag ab:

- Politische Parteien : SVP.
- Wirtschaft: VSS, AGVS, Economie Suisse, SciencesIndustrie, CARBURA, EV, Bauen Schweiz, Schweizerischer Baumeisterverband, FSKB, Fédération des entreprises romandes Arc jurassien

Die SVP, der VSS, der AGVS und die CARBURA lehnen den Änderungsvorschlag vollständig ab. Bauen Schweiz, FSKB, der Schweizerische Baumeisterverband, Economie Suisse, ScienceIndustries, Fédération des entreprises romandes Arc jurassien und die EV unterstützen im Grundsatz das Anliegen der parlamentarischen Initiative. In ihren Stellungnahmen weisen sie aber darauf hin, dass der Änderungsvorschlag in seiner aktuellen Form nicht angenommen werden kann und vollständig zu überarbeiten ist.

Folgende Argumente wurden angeführt: das Risiko, dass ein Unternehmen sich seiner finanziellen Verantwortung für die Bearbeitung seiner Altlasten entzieht, ist sehr klein; Artikel 32d<sup>bis</sup> lässt viel zu viele Fragen offen; es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung unverhältnismässig ist; die Informationen im Kataster der belasteten Standorte erlauben zudem keine realistische Schätzung der Sanierungskosten und auch keine Beurteilung der Kriterien nach Art. 32dbis Abs.2 Bst. a-c für die Veräusserung oder Teilung.

In allen Stellungnahmen wird verlangt, dass bei einer Annahme des Artikels Anpassungen vorgenommen werden müssen, die wichtigsten sind :

- Präzisierungen bei der Sicherstellung (Berechnung der Höhe der Sicherstellung sowie wann diese verlangt bzw. wieder aufgehoben werden kann),
- Sicherstellung nur, wenn die Sanierungsbedürftigkeit des Standorts nachgewiesen ist,
- Absatz 2 soll sich auf die sanierungsbedürftigen Standorte beschränken.

### 4. Verschiedenes

Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer verlangen schliesslich, dass geprüft wird, welche Gesetzesänderung notwendig wäre um Muttergesellschaften zur Umwelthaftung für ihre Tochtergesellschaften zu verpflichten, wie dies in der französischen Gesetzgebung vorgesehen ist.

Kantone : BPUK, VSPolitische Parteien : CVP

Die im Kataster eingetragenen Standorte sollen auch im Grundbuch eingetragen werden, wie es heute in einigen Kantonen Pflicht ist :

Kantone: NW, ZG

Wirtschaft: Schweizerischer Carrosserieverband

Die BPUK schlägt zudem vor, dass auch die Privilegierung von Altlastenkosten im Konkursverfahren geregelt wird. Hierzu wäre Art. 219 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu ergänzen.

BPUK und ZH regen schliesslich an, parallel zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Fournier, eine Neuordnung des Altlastenfinanzierungsrechts zu prüfen und nicht nur einzelne Änderungen vorzunehmen.

OFEV / 13.4.2012

#### Liste der Institutionen mit Stellungnahmen

- 1. AGVS Auto Gewerbe Verband Schweiz
- 2. ARV Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz
- 3. Bauen Schweiz
- 4. BPUK Bau-, Planungs und Umweltdirektoren-Konferenz
- 5. Carbura
- 6. Centre Patronal
- 7. CHGEOL
- 8. CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
- 9. Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmer
- 10. ecoswiss
- 11. EV Erdöl-Vereinigung
- 12. EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
- 13. FDP Die Liberalen
- 14. Fédération des Entreprises Romandes (Arc jurassien)
- 15. Fédération des Entreprises Romandes (Secrétariat général)
- 16. FSKB Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
- 17. HEV, Hauseigentümerverband Schweiz
- 18. Kanton Aargau
- 19. Kanton Appenzell Ausserrhoden
- 20. Kanton Appenzell Innerrhoden
- 21. Kanton Bern
- 22. Kanton Basel-Landschaft
- 23. Kanton Basel-Stadt
- 24. Kanton Fribourg
- 25. Kanton Genf
- 26. Kanton Glarus
- 27. Kanton Graubünden
- 28. Kanton Jura
- 29. Kanton Luzern
- 30. Kanton Neuenburg
- 31. Kanton Nidwalden
- 32. Kanton Obwalden
- 33. Kanton St. Gallen
- 34. Kanton Schaffhausen
- 35. Kanton Solothurn
- 36. Kanton Schwyz
- 37. Kanton Tessin
- 38. Kanton Thurgau
- 39. Kanton Uri
- 40. Kanton Waadt
- 41. Kanton Wallis
- 42. Kanton Zug
- 43. Kanton Zürich
- 44. SBV Schweizerische Bauernverband
- 45. SBV Schweizerische Baumeisterverband
- 46. ScienceIndustries
- 47. Schweizerischer Städteverband
- 48. SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- 49. SGV Schweizerischer Gewerbeverband
- 50. SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz
- 51. SVV Schweizerischer Versicherungsverband
- 52. SVP Schweizerische Volkspartei
- 53. Swissmem
- 54. SwissTextiles
- 55. VSCI Schweizerischer Carrosserieverband
- 56. VSS Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie
- 57. WWF Worldwide Fund for Nature